



Zuchtpogramm für die Rasse

Fell Pony

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)
Am Allerufer 28
27283 Verden
Telefon: 04231-82892
Telefax: 04231-5780
info@zfdp.de
www.zfdp.de



Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch	4
2. Geografisches Gebiet	4
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	4
4. Zuchziel einschließlich der Rassemerkmale	4
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale	4
6. Selektionsmerkmale	9
7. Zuchtmethode	9
8. Unterteilung des Zuchtbuches	9
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	10
(9.1) Zuchtbuch für Hengste	10
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
(9.2) Zuchtbuch für Stuten	12
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
10. Tierzuchtbescheinigungen	13
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	13
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	13
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	13
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	14
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	14
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	14
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	15
11. Selektionsveranstaltungen	15
(11.1) Körung	15
(11.2) Stutbucheintragung	16
(11.3) Leistungsprüfungen	16
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	16
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	17
(13.1) Künstliche Besamung	17
(13.2) Embryotransfer	17
(13.3) Klonen	17
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	17
15. Zuchtwertschätzung	17



16. Beauftragte Stellen	17
17. Weitere Bestimmungen	18
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	18
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	18
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	18
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	18
(17.4) Transponder	18
(17.5) Sonstige Bestimmungen	18
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	18
(17.6) Prämierungen	19
Anlagen	19
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	19
Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung	19
Anlage 6: Vergaberichtlinie für Prämierungen von Hengsten	19
Anlage 7: Vergaberichtlinie für Prämierungen von Stuten	19
Anlage 8: Regelungen Hengstvorauswahlen/ Körungen PKS	19



Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Fell Pony Society, Federation House, Gilwilly Industrial Estate, Penrith, Cumbria, CA11 9BL, Großbritannien ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Fell Pony führt. Der ZfdP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorisation auf www.fellponysociety.org.uk aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2026):

Stuten: 12 Stuten

Hengste: 4 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchziel einschließlich der Rassemmerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Fell Pony ist ein vielseitiges Reit- und Fahrpony für Erwachsene und Kinder. Es ist geeignet für das therapeutische Reiten und den Einsatz in der Landwirtschaft.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Fell Pony
Herkunft	Nordengland (Cumbria, Northumberland, Lancashire)
Größe	Nicht über 142,2 cm (14 hands)
Farben	Es gibt Rappen, Schwarzbraune, Dunkelbraune, Braune und Schimmel; ausgeschlossen von der Zucht sind Füchse und Schecken. Kleine Abzeichen wie Stirnhaare, Flocke, Stern, Hinterkrone weiß oder Hinterfessel weiß



sind akzeptabel. Ponys mit großen weißen Abzeichen sind unerwünscht, dürfen aber registriert werden.

Gebäude

<i>Kopf</i>	klein, wohlgeformt, klare Konturen, gut angesetzt, breite Stirn, Verjüngung nach unten.
<i>Nüstern</i>	groß, weit
<i>Augen</i>	auffallend, strahlend, sanft und intelligent
<i>Ohren</i>	gut aufgesetzt, wohlgeformt und klein
<i>Unterkiefer/Kehle:</i>	gut geformt; weder zu kräftig/grob noch kehlig („stark ausgeschnitten“)
<i>Hals</i>	gut proportionierte Länge (im Verhältnis zur Körperlänge), gut geformt, genügend Ganaschenfreiheit; kräftig, aber nicht zu schwer, moderater Kamm bei Hengsten
<i>Schulter</i>	wichtiges Merkmal, gut gelagert und schräg; nicht zu fein am Widerrist und nicht zu bepackt am Buggelenk; das Schulterblatt lang mit gut entwickelter Muskulatur
<i>Körperbau</i>	Kräftiger, gut geformter Rücken, gute Oberlinie, gut bemuskelte Lendenpartie und Verbindung; tiefer Rumpf, kurz und gut geschlossen; ausgeprägter Rippenbogen; rundrippig von der Schulter bis zur Flanke. Die Hinterhand gut gewinkelt, kräftig und muskulös mit gut ange setztem Schweif
<i>Hufe, Gelenke und Gliedmaßen</i>	Hufe rund, gut geformt, offen, mit charakteristischem blauen Horn. Vorderbeine gerade, gut bemuskelt, korrekter Stand; die Ellenbogenfreiheit nicht eingeschränkt; korrekt gestellte, nicht zu lange Fesseln. Kräftige, gut geformte Vorderfußwurzelgelenke; Röhrbein kurz und sehr kräftig, mit einem Mindestumfang von 8 inches/ 20 cm, Unterarm kräftig bemuskelt
<i>Hinterhand</i>	Ober- und Unterschenkel kräftig bemuskelt; Sprunggelenke klar abgesetzt und gut geformt, starkes Fundament, Hinterbeinstellung weder kuhhessig noch fassbeinig
<i>Mähne, Schweif und Kötenbehang:</i>	



üppiger feiner Kötenbehang (raues Haar unerwünscht); Der Behang kann, außer Kötenbehang, im Sommer abgeworfen werden; Mähne und Schweif bleiben naturbelassen (ungetrimmt).

Bewegungsablauf

der Schritt energisch, korrekt, fleißig und taktsicher. Der Trab im Ganzen harmonisch und gut ausbalanciert, mit guter Aktion des Vorderfußwurzelgelenks und des Sprunggelenks sowie guter Schulterfreiheit. Die Sprunggelenke werden deutlich gebeugt. Die Hinterbeine werden weder zu breit noch zu eng geführt (gerade Linie ohne seitliche Abweichung). Viel Gang und Ausdauer mit deutlich untertretender Hinterhand.

Einsatzmöglichkeiten

Das Fell Pony hat das charakteristische Erscheinungsbild eines Ponys, ist lebhaft und aufmerksam, mit kräftigen Knochen und eisenharter Konstitution; es besitzt alle Merkmale, die es unverwechselbar als hartes, widerstandsfähiges Bergpony ausweisen.



Zuchzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Aus: MEMORANDIUM AND ARTICLES OF ASSOCIATION OF THE FELL PONY

BREED STANDARD

The following is the description of the Fell Pony and Scale of Points accepted by the Society and no alteration to the Description or Scale of Points shall be made except by the members at an Extraordinary General Meeting called for the purpose

HEIGHT Not exceeding 14 hands (142.2cm)

COLOUR AND MARKINGS

Black, brown, bay and grey. Chestnuts, piebalds and skewbalds are debarred. A star and/or a little white marking on or below the hind fetlock is acceptable. An excess of white markings is discouraged, but such ponies are eligible for registration.

HEAD Small, well chiselled in outline, well set on, forehead broad, tapering to nose.

NOSTRILS Large and expanding.

EYES Prominent, bright, mild and intelligent.

EARS Neatly set, well formed and small.

THROAT AND JAWS Fine, showing no sign of throatiness nor coarseness.

NECK

Of proportionate length, giving good length of rein, strong and not too heavy, moderate crest in case of stallion.

SHOULDERS

Most important, well laid back and sloping, not too fine at withers, nor loaded at the points - a good long shoulder blade, muscles well developed.

CARCASE

Good strong back of good outline, muscular loins, deep carcase, thick through heart, round ribbed from shoulders to flank, short and well coupled, hind quarters square and strong with tail well set on.

FEET, LEGS AND JOINTS

Feet of good size, round and well formed, open at heels with the characteristic blue horn, fair sloping pasterns not too long, fore-legs should be straight, well placed not tied at elbows, big well formed knees, short cannon bone, plenty of good flat bone below knee (eight inches at least), great muscularity of arm.

HIND LEGS

Good thighs and second thighs, very muscular, hocks well let down and clean cut, plenty of bone below joint, hocks should not be sickle- nor cow-hocked.



MANE, TAIL AND FEATHER

Plenty of fine hair at heel (coarse hair objectionable), all the fine hair except that at point of heel may be cast in summer. Mane and tail are left to grow long

ACTION

Walk, smart and true. Trot well balanced all round, with good knee and hock action, going well from the shoulder and flexing the hocks, not going too wide nor near behind. Should show great pace and endurance, bringing the hind legs well under the body when going.

BREED TYPE / GENERAL CHARACTERISTICS

The Fell Pony should be constitutionally as hard as iron and show good pony characteristics with the unmistakable appearance of hardiness peculiar to mountain ponies, and at the same time, have a lively and alert appearance and great bone.

SCALE OF POINTS

Height and colour	5
Head, nostrils, eyes, ears, throat/jaw and neck	10
Shoulders	15
Carcase	20
Feet, legs and joints and hind legs	25
Action	25
Breed Type / General Characteristics	100



6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Farbe und Abzeichen
- 2) Größe
- 3) Gesundheit
- 4) Interieur
- 5) Reit- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Fell Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und



- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die 3jährig und älter nicht größer als 142 cm sind,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtpogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,



- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Hengste mit unerwünschter Farbe/Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.



(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußereren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußereren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Stuten mit unerwünschter Farbe/Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.



(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtberechtigungen

Tierzuchtberechtigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
Hauptabteilung	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtberechtigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtberechtigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtberechtigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtberechtigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohls (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohls (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohls (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/ oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:



- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtpogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbeseinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,



- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbesecheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbesecheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 verwendet.

Die Tierzuchtbesecheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbesecheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,



- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys nicht festgelegt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute, in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.



13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Körung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtpogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste und Stuten eingesetzt werden, deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde

(13.2) Embryotransfer

Fohlen aus Embryotransfer können nicht als Fell Ponys eingetragen werden.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtpogramm nicht zulässig. Klonen und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtpogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtpogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbesccheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	



17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)

1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen

Die Abstammung importierter Fell Ponys muss für die Eintragung in ein Zuchtbuch per Blut- oder DNA-Typisierung überprüft sein. Aus Großbritannien importierte Fell Ponys sind mittels Microchip gekennzeichnet.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchverbänden nur regional für die Zuchstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen,



sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchttätennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Prämierungen

Die Prämierung von Fohlen, Stuten und Hengsten erfolgt gemäß der Satzung des ZfdP sowie weitergehend für Stuten gemäß Anlage 7 und für Hengste gemäß Anlage 6 dieses Zuchtpartnerschaftsprogrammes.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtpartnerschaft)

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

(Anlage 2 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtpartnerschaft)

Anlage 6: Vergaberichtlinie für Prämierungen von Hengsten

(Anlage 6 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtpartnerschaft)

Anlage 7: Vergaberichtlinie für Prämierungen von Stuten

(Anlage 7 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtpartnerschaft)

Anlage 8: Regelungen Hengstvorauswahlen/ Körungen PKS

(Anlage 8 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtpartnerschaft)